

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Helvetia ATA-Versicherung

Ausgabe Januar 2007

Inhalt

Versicherungsumfang

Versicherte Sachen und Kosten	5
Versicherte Gefahren und Schäden	5
Einschränkungen des Versicherungsumfanges	5
Versicherungssummen	5

Leistungen

Automatische Anpassung der Versicherungssumme	6
Leistungen der Helvetia	6
Unterversicherung	7
Selbstbehalt	7

Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich	7
---------------------------	---

Versicherungsdauer, Prämien

Beginn und Ende der Versicherung	7
Prämien	7

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Sicherheitsvorschriften	8
Gefahrserhöhung und -verminderung	8
Folgen einer Obliegenheitsverletzung	8
Handänderung	9

Schadenfall

Obliegenheiten im Schadenfall	9
Sachverständigenverfahren	9
Zahlung der Entschädigung	10
Kündigung im Schadenfall	10
Ersatzansprüche gegenüber Dritten	10
Verjährung und Verwirkung	10

Verschiedenes

Mitteilungen und Vertragsführung	11
Gerichtsstand	11
Gesetzliche Bestimmungen	11

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Auf erstes Risiko

Vom Versicherungsnehmer frei wählbare Versicherungssumme. Der Schaden wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.

Beraubung

Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt. Als Beraubung gilt auch Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Minderwert

Ist nach der Wiederherstellung einer beschädigten Sache deren Zeitwert niedriger als vor dem Schadeneintritt, so ist die resultierende Differenz der Minderwert.

Obliegenheit

Unter Obliegenheiten versteht man versicherungsrechtlich die gesetzlichen oder vertraglichen Nebenpflichten der Parteien aus dem Versicherungsvertrag, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht, Rettungspflicht, Mitwirkungspflicht. Die Verletzung einer Obliegenheit hat einen Rechtsverlust zur Folge, z.B. Dahinfallen des Vertrages, Suspension der Leistungspflicht, Leistungskürzungen, Prämienhöhung.

Versicherungsumfang

1 Versicherte Sachen und Kosten

1.1

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten.

1.2

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:

- a) Datenträger;
- b) Geldinhalt von Automaten.

1.3

Nur als Folge eines gedeckten Schadens an der versicherten Sache sind aufgrund besonderer Vereinbarung zusätzlich versichert:

- a) Aufräumungs- und Bergungskosten, die 5 % der Versicherungssumme für diese Sache übersteigen;
- b) Erd- und Bauarbeiten;
- c) Einnahmenverlust bei Tankstellen.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste, insbesondere als Folge von:

- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen;
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken;
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- Kurzschluss, Ueberstrom oder Ueberspannung;
- Fremdkörpern;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
- Temperatureinwirkungen;
- Versengung und Verschmorung;
- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- Elementarereignissen: Hochwasser, Ueberschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- Einbruch, Diebstahl, Raub und damit verbundenen Vorkommnissen.

3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- 1 Schäden als direkte Folge
 - a) von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder
 - b) von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

- 2 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.
- 3 Verluste durch Veruntreuung sowie blosses Verlieren oder Verlegen.
- 4 Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.
- 5 Schäden durch Ueberborden oder Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³.
- 6 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

4 Versicherungssummen

4.1

Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen für die einzelnen Sachen und Kosten dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden – bei Sachen zuzüglich 5 % für Aufräumungs- und Bergungskosten – die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; der Versicherungsnehmer hat jedoch eine anteilmässige Nachprämie zu entrichten.

4.2

Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichen neuen Sache (Neuwert) entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung).

Als Neuwert gilt:

- a) der jeweils gültige Listenpreis; wird die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung, massgebend;
- b) der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung, sofern die Sache keinen Listenpreis hatte;
- c) die Summe der Kosten, die nötig sind, um die Sache mit gleicher Konstruktion und Leistung herzustellen, sofern weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden kann.

Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

4.3

Die Versicherungssummen für die Zusatzversicherungen gemäss Art. 1, Ziff. 2 und 3 AVB und weiterer Zusatzversicherungen werden – sofern nicht Vollwert vereinbart wird – auf Erstes Risiko festgelegt.

Leistungen

5 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

5.1

Aufgrund besonderer Vereinbarung wird die Versicherungssumme für die einzelne Sache jährlich, bei Fälligkeit der Prämie, der Preisentwicklung angepasst und die Prämie unter Zugrundelegung der veränderten Versicherungssumme neu berechnet. Massgebend für die Summenanpassung ist der jeweils per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer vom Bundesamt für Privatversicherungswesen genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.

Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko sind von der automatischen Anpassung ausgenommen.

5.2

Die Helvetia verzichtet im Schadenfall auf die Anwendung der Bestimmung über die Unterversicherung (Art. 7 AVB), wenn die Versicherungssumme für die einzelne Sache im Zeitpunkt der Vereinbarung der automatischen Anpassung dem Neuwert gemäss Art. 4, Ziff. 2 AVB entsprach und wenn sie bei Erneuerung eines solchen Vertrages nach denselben Bestimmungen neu festgelegt wurde.

6 Leistungen der Helvetia

6.1

Die Helvetia ersetzt:

- a) die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden), oder
- b) den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss Art. 4, Ziff. 2 AVB abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht;
- c) Aufräumungs- und Bergungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar bis 5 % der Versicherungssumme für die versicherte Sache; als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden;
- d) Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen;
- e) Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im Einverständnis mit der Helvetia ausgeführt werden.

6.2

Nicht ersetzt werden:

- a) Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- b) ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

6.3

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- a) ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- b) der Wert allfälliger Überreste.

6.4

Bei Wicklungen an elektrischen Objekten beträgt die Abschreibung (Amortisation) nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung 5 % pro Jahr, insgesamt jedoch höchstens 60 %.

6.5

Bei Bildröhren beträgt die Abschreibung (Amortisation) nach Ablauf von 12 Monaten Benützungsdauer 3 % pro Monat, insgesamt jedoch höchstens 80 %.

7 Unterversicherung

Ist die vereinbarte Versicherungssumme für eine Sache niedriger als der Neuwert am Tage des Schadens, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten, so ersetzt die Helvetia den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu diesem Neuwert. Vorbehalten bleibt Art. 5, Ziff. 2 AVB.

Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

8 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

Geltungsbereich

9 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

- 1 für standortversicherte Sachen an dem in der Police bezeichneten Versichersicherungsort (Betriebsareal) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- 2 für zirkulierend versicherte Sachen überall in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet. Zirkulierend versicherte Sachen werden in der Police bezeichnet.

Versicherungsdauer, Prämien

10 Beginn und Ende der Versicherung

10.1

Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum, für standortversicherte Sachen jedoch frühestens, wenn sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind.

Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

10.2

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Versicherungen von kürzerer Dauer als 12 Monate enden an dem vereinbarten Datum.

11 Prämien

11.1

Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Versicherungsperiode gestundet. Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

11.2

Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

11.3

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltregelung oder die Haftungsbegrenzungen des Tarifes, kann die Helvetia die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Helvetia eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

11.4

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages aus irgendeinem Grund ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnungen bleiben vorbehalten.

Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- 1 die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt
- 2 der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

12 Sicherheitsvorschriften

12.1

Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

12.2

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

12.3

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Ziffern 1 und 2, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder der Helvetia, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

13 Gefahrenerhöhung- und -verminderung

13.1

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien festgestellt haben, ist der Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen.

13.2

Bei Gefahrserhöhung kann die Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Helvetia Anspruch auf die tarifmässige Prämienenerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

13.3

Bei Gefahrsverminderung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

14 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

14.1

Bei Verletzung von Obliegenheiten, Sorgfaltspflichten, vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von Behördenvorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst werden.

Schadenfall

14.2

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist, das Versäumnis unverschuldet erfolgte oder wenn der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

14.3

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

14.4

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

15 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.

Die Helvetia ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

16 Obliegenheiten im Schadenfall

16.1

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- a) die Helvetia sofort und soweit wie möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
- b) seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Helvetia jede Überprüfung zu gestatten;
- c) für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Helvetia zu befolgen;
- d) die vom Schadenfall betroffenen Teile der Helvetia zur Verfügung zu halten;
- e) bei Einbruch, Diebstahl oder Raub die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung einzuleiten.

16.2

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Helvetia ermittelt.

16.3

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

17 Sachverständigenverfahren

17.1

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

17.2

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

17.3

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

18 Zahlung der Entschädigung

18.1

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Helvetia die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

18.2

Die Fälligkeit tritt jedoch so lange nicht ein, als:

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

18.3

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1 % über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

19 Kündigung im Schadenfall

19.1

Nach jedem Schadenfall, für den die Helvetia Leistungen zu erbringen hat, kann

- a) der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
- b) die Helvetia spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

19.2

Kündigt der Versicherungsnehmer, endet die Versicherung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Helvetia.

Kündigt die Helvetia, endet die Versicherung 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

20 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Helvetia über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

21 Verjährung und Verwirkung

21.1

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

21.2

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadnereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Verschiedenes

22 Mitteilungen und Vertragsführung

22.1

Alle Mitteilungen sind schriftlich direkt an die Helvetia oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten. Für die Einhaltung allfälliger Fristen gilt das Eintreffen beim Empfänger.

22.2

Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Helvetia für alle beteiligten Versicherer.

23 Gerichtstand

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Helvetia am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Helvetia belangt werden.

24 Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

